

GEMEINDE
9055 BÜHLER AR



GEMEINDE 9056 GAIS AR



Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Bühler

vertreten durch deren Gemeinderat

und der

Gemeinde Gais

vertreten durch deren Gemeinderat

betreffend

Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe I (Oberstufe) der Gemeinden Bühler und Gais

I. Rechtsgrundlagen

1. Verfassungsrecht

Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995.

2. Kantonales Recht

- Gesetz über Schule und Bildung vom 24. September 2000.
- Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung vom 26. März 2001.
- Weisungen des Regierungsrats zur Organisation der Sekundarstufe I vom 19. Juni 2012.

3. Kommunales Recht

- Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler vom 21. Mai 2000.
- Gemeindeordnung der Gemeinde Gais vom 20. Juni 2000 mit Änderung vom 30. November 2008.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Gemeinden Bühler und Gais, Kanton Appenzell Ausserrhoden.

2. Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

3. Ziel

Ziel der Vereinbarung ist es, für die Schüler der Sekundarstufe I der Gemeinden Bühler und Gais ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot mit regionaler Verankerung zu gewährleisten.

Die Sekundarstufe I soll eine verlässliche Grösse umfassen und unter optimalem Einsatz der aufgewendeten Geldmittel die kantonalen Finanzrichtlinien und Schulgesetzgebung einhalten.

4. Zweck

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24. September 2000 schliessen die 'Gemeinden Bühler und Gais eine Vereinbarung über die gemeinsame Führung der Sekundarstufe I (Oberstufe) ab.

Die beiden kommunalen Schulen der Sekundarstufe I der Gemeinden Bühler und Gais werden per 1. August 2013 zusammengelegt und als organisatorische Einheit geführt.

5. Vertragsumfang

Diese Vereinbarung umfasst die Sekundarstufe I der Gemeinden Bühler und Gais. Die jeweiligen Primarschulen werden von den beiden Gemeinden weiterhin selbständig geführt.

6. Name

Der Name der zusammengeführten Schule lautet "Oberstufe Bühler und Gais".

7. Standorte

Der Standort der Oberstufe Bühler und Gais befindet sich vorläufig sowohl auf dem Gemeindegebiet Bühler als auch auf dem Gemeindegebiet Gais. Er kann auf Beschluss der Vereinigung der Gemeinderäte auch auf das Gebiet einer einzelnen Vertragsgemeinde gelegt werden.

III. Allgemeine organisatorische Bestimmungen

1. Oberstufe Bühler und Gais

Die Oberstufe Bühler und Gais bildet eine organisatorische Einheit und wird an beiden Standorten Bühler und Gais geführt.

2. Führung und Verwaltung

Die Führung und Verwaltung der Oberstufe Bühler und Gais obliegt folgenden Organen bzw. Amtsstellen:

- Vereinigung der Gemeinderäte
- Gemeinderat Bühler
- Gemeinderat Gais
- Gemeindeverwaltung Bühler
- Gemeindeverwaltung Gais
- Schulkommission der Oberstufe Bühler und Gais
- Schulleitung der Oberstufe Bühler und Gais

IV. Vereinigung der Gemeinderäte

1. Zusammenlegung der Gemeinderäte

Die Vertragsgemeinden legen ihre beiden Gemeinderäte für gewisse Geschäfte im Zusammenhang mit der Oberstufe Bühler und Gais zusammen.

2. Sitzung und Beschlussfassung

Die beiden Gemeinderäte treffen sich für Wahlen und Abstimmungen betreffend der Oberstufe Bühler und Gais jeweils zu einer gemeinsamen Sitzung. Vorsitzende ist die Person, deren Gemeinde das Präsidium der Schulkommission der Oberstufe Bühler und Gais stellt. Die beiden Gemeinderäte sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Verfügungen der beiden Gemeinderäte werden durch den Gemeinderat Gais eröffnet.

V. Die Schulkommission der Oberstufe Bühler und Gais

1. Schulkommission

Die Vertragsparteien bilden gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und 3 Schulgesetz eine gemeinsame Schulkommission. Diese nennt sich Schulkommission der Oberstufe Bühler und Gais (nachfolgend SOBG).

2. Mitglieder

Alle Mitglieder der SOBG werden von beiden Gemeinderäten der Vertragsgemeinden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

Die SOBG setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, von denen je zwei aus den Gemeinden Bühler und Gais gestellt werden. Sie werden von den beiden Gemeinderäten aus den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinde gewählt. Eines der beiden Mitglieder präsidiert gleichzeitig die Schulkommission der jeweiligen Gemeinde.

Die Schulleitung, deren Sekretariat und ein Mitglied des Lehrkörpers nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

3. Präsidium und Vorsitz

Eines der jeweiligen beiden Gemeindemitglieder präsidiert gleichzeitig die jeweilige Primarschulkommission. Die SOBG wird durch eines dieser beiden Mitglieder im Jahresturnus präsidiert, wobei das andere Mitglied jeweils das Vizepräsidium übernimmt. Im Übrigen konstituiert sich die SOBG selbst.

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt das präsidiierende Mitglied, bei dessen Verhinderung das Mitglied, das das Vizepräsidium innehat.

4. Beschlussfähigkeit

Die SOBG ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied durch Stichentscheid.

5. Aktuariat

Das Aktuariat wird durch das Schulsekretariat wahrgenommen, welches an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

VI. Die Schulleitung

1. Gemeinsame Schulleitung

Die Vertragsgemeinden setzen für die Oberstufe Bühler und Gais eine gemeinsame Schulleitung und ein gemeinsames Schulsekretariat ein.

2. Anstellung

Die Schulleitung und das Schulsekretariat werden von der Gemeinde Gais angestellt.

3. Pensum

Wenn die gemeinsame Schulleitung gleichzeitig Schulleitung einer Primarschule der Vertragsgemeinden ist, legt die SOBG in Zusammenarbeit mit der betroffenen kommunalen Primarschulkommission die Pensenaufteilung der Schulleitung für die beiden Schulen fest.

VII. Lehrpersonen

1. Anstellung

Die Lehrpersonen der Oberstufe Bühler und Gais sind Angestellte der Gemeinde Gais.

2. Unterstellung

Die Lehrpersonen sind der Schulleitung unterstellt.

VIII. Aufgaben und Kompetenzen

1. Vereinigung der beiden Gemeinderäte

Der Vereinigung der beiden Gemeinderäte der Vertragsgemeinden kommen folgende gemeinsame Aufgaben zu:

- Wahl der Mitglieder der SOBG auf Vorschlag der jeweiligen Vertragsgemeinde;
- Einstellung, Freistellung und Entlassung der Schulleitung auf Antrag der SOBG;
- Erstellung eines Pflichtenhefts für die SOBG;
- Genehmigung der Sach- und Finanzplanung der SOBG;
- Festlegung der Sitzungsgelder und Spesenordnung für die SOBG;
- Behandlung von Rekursen gegen Rekursentscheide der SOBG.

2. Gemeinderat

Der Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde ist betreffend der Finanzen allein verantwortlich. Ihm obliegen Beratung und Verabschiedung des Voranschlags gemäss Art. 39 lit. a Finanzhaushaltsgesetz. Das Budget beinhaltet jeweils auch allfällige Beiträge an die andere Vertragsgemeinde.

3. Gemeindeverwaltung Bühler

Die Gemeindeverwaltung Bühler führt in ihrem Budget und in ihrer Rechnung die von ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

4. Gemeindeverwaltung Gais

Der Gemeindeverwaltung Gais kommen folgende Aufgaben zu:

- Administration und Führung der operativen Rechnung für die Schule, insbesondere die Besoldung von Schulleitung, Lehrpersonen und weiterer Mitarbeiter der Oberstufe Bühler und Gais mit Ausnahme der Hauswartung;
- Führung der von ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in ihrem Budget und in ihrer Rechnung.

5. SOBG

Die SOBG ist oberstes Aufsichtsorgan der Oberstufe Bühler und Gais. Ihr kommen sämtliche Aufgaben im Bereich der Sekundarstufe I zu, die die kantonale Schulgesetzgebung dem Gemeinderat zuweist und die nicht der Schulleitung zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- Festlegung der Angebote und der Organisation der Oberstufe Bühler und Gais;
- Vorbereitung Auswahl und Abwahl der Schulleitung zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden;
- Führung und Erstellung des Leistungsauftrags der Schulleitung;
- Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität der Aufgabenerfüllung;
- Anstellung, Freistellung und Entlassung der Lehrenden und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberstufe Bühler und Gais;
- Festlegung der Anstellungsbedingungen (ohne Schulleitung), soweit sie nicht durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben sind;
- Entscheid über den optimalen Einsatz der zugewiesenen finanziellen Mittel;
- Erstellung einer mehrjährigen Sach- und Finanzplanung, der Kreditanträge sowie des Voranschlags und der Rechenschaftsberichte im Bereich der Sekundarstufe I zuhanden der beiden Gemeinderäte;
- Genehmigung des Leitbilds und des Schulprogramms;
- Entscheide über Rekurse der Schulleitung in den Bereichen der Sekundarstufe I;
- Erstellung einer Nutzungsordnung für die Schulliegenschaften und Anlagen.
- Weitere Aufgaben gemäss dem von den Vertragsgemeinden erarbeiteten Pflichtenheft.
- Sie kann einzelne ihrer Aufgaben an die Schulleitung delegieren.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die SOBG eng mit den beiden Primarschulkommissionen der Vertragsgemeinden zusammen. Der SOBG stehen im Bereich der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Anstellung und Entlassung der Schulleitung sämtliche Verfügungskompetenzen zu, welche die Schulgesetzgebung dem Gemeinderat oder der Schulkommission zuweist. Sie hat insbesondere auch Verfügungskompetenz im Bereich Anstellung, Freistellung und Entlassung der Lehrenden und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberstufe Bühler und Gais.

6. Primarschulkommission

Die beiden kommunalen Schulkommissionen werden neu zu Primarschulkommissionen. Sie werden in den beiden Vertragsgemeinden gemäss jeweiligem kommunalem Verfahren separat gewählt. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Primarschulkommissionen von ihren bisherigen Aufgaben im Bereich der Sekundarstufe I entbunden. Sie bleiben zuständig im übrigen Bereich der Volksschule sowie für Ausrüstung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten und Anlagen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der jeweiligen Hochbaukommission fällt.

7. Schulleitung

Die Schulleitung erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Die SOBG kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Schulleitung erlässt im Bereich ihrer Aufgabe erstinstanzliche Verfügungen.

IX. Infrastruktur

1. Liegenschaften und Anlagen

Die Vertragsgemeinden stellen der Oberstufe Bühler und Gais ihre Schulliegenschaften und Anlagen zur gemeinsamen Benützung zu. Ihre Nutzung richtet sich nach Vorgabe der SOBK, die zu diesem Zweck eine Nutzungsordnung erstellt.

Die Nutzung der Schulliegenschaften und Anlagen wird gegenseitig nicht verrechnet.

2. Unterhalt und Investitionen

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, ihre Schulanlagen zeitgemäss zu unterhalten. Investitionen für die Oberstufe (mit Ausnahme der Liegenschaften), welche durch die Gemeindeversammlung der Standortgemeinde zu beschliessen und zu finanzieren sind, bedürfen der Zustimmung der beiden Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

X. Geschäftsprüfung

1. Gemeinsame Geschäftsprüfungskommission

Die Prüfung der Rechnungsführung und der Geschäftsabläufe der Oberstufe Bühler und Gais obliegt den beiden kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen gemeinsam.

2. Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommissionen bilden Delegationen von je zwei Mitgliedern, die sich selber konstituieren. Präsiert wird die Delegation jährlich alternierend von einem Mitglied der Gemeinde Bühler und Gais.

XI. Finanzielle Bestimmungen

1. Rechnungsführung

Die Rechnung wird von der Gemeindeverwaltung Gais innerhalb der Gemeinderechnung geführt. Die dazu notwendigen Angaben und Unterlagen sind ihr von der SOBK zur Verfügung zu stellen. Rechnungsperiode ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Entschädigung für die Rechnungsführung (inkl. Lohnbuchhaltung) beträgt ein halbes Prozent (0.5%) des jährlichen Bruttogesamtaufwands gemäss Schulrechnung der Oberstufe Bühler und Gais und fliesst in die Gesamtrechnung ein.

Die Entschädigung die für Raum- und Infrastrukturbenutzung der Administration (Schulsekretariat) wird von den Vertragsgemeinden mit einer Pauschale von je Fr. 6'000.- pro einzelnen Arbeitsplatz und Jahr abgegolten.

2. Gegenstand der Rechnung

Die Schulrechnung beinhaltet den Gesamtaufwand der Oberstufe Bühler und Gais mit Ausnahme der Liegenschaftskosten, Hauswartung, Turngeräte und Schulmobiliar.

3. Genehmigung der Rechnung

Die Genehmigung der Rechnung obliegt den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden und sie untersteht dem obligatorischen Referendum (Art. 15 Abs. 3 Gemeindegesetz).

4. Aufteilung der Rechnung

Die Schulrechnung wird auf die Vertragsgemeinden nach einem Verteilschlüssel basierend auf den jeweiligen durchschnittlichen Schülerzahlen per 15. August und 15. Februar aufgeteilt.

5. Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung ist in der Schulrechnung auszuweisen und der begünstigten Gemeinde jeweils per 31. Mai nach dem Rechnungsjahr anzuweisen. Ab diesem Datum ist die Ausgleichszahlung mit 5% zu verzinsen.

XII. Rechtsschutz

1. Rechtsgrundlage

Für den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

2. Rechtsmittel

Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs an die SOBG weitergezogen werden. Gegen Entscheide der SOBG kann Rekurs an die Vereinigung der Gemeinderäte eingereicht werden. Die Rekursfrist beträgt jeweils 20 Tage seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids.

XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann durch jede Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Schuljahres erstmals mit Wirkung per 31. Juli 2017 gekündigt werden.

2. Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen auf Antrag der SOBG durch die Vertragsgemeinden vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Übertragung der Vertragsverhältnisse

Mitarbeitenden der Gemeinde Bühler, die ab dem 1. August 2013 für die Oberstufe Bühler und Gais arbeiten sollen, wird auf den 31. Juli 2013 gekündigt. Sie erhalten mit Wirkung ab 1. August 2013 mit der Gemeinde Gais einen neuen Anstellungsvertrag. Sie geniessen dabei Besitzstandswahrung.

4. Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden, sofern eine gütliche Beilegung nicht möglich ist, von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden. Anwendbar ist das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (angenommen von der Konferenz kantonaler Justizdirektoren) vom 27. März 1969. Ort des Schiedsgerichts ist Trogen. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen.

5. Ausfertigung/Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung wird für die Vertragsgemeinden und den Regierungsrat dreifach ausgefertigt. Sie tritt mit deren Annahme durch die beiden Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, während die Aufnahme des Schulbetriebs am 1. August 2013 erfolgt.

Datum / Unterschrift